|  |  |
| --- | --- |
| Unternehmensname, Straße xxx, xxxxx Musterort | Ihr_Unternehmenslogo_RGB |
| Herr/Frau MusterMusterstraße XXXXXXXX Musterstadt |
|  | Datum14.07.2022 |

Bestandsschutzregelungen für Beschäftigte im Bereich von 450 EUR bis 520 EUR ab dem 01.10.2022

Sehr geehrte/-r Frau/Herr Muster,

Sie sind derzeit als sogenannter Midijob mit einem Entgelt im Bereich 450 bis 520 EUR versicherungspflichtig in der Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Mit dem Mindestlohnerhöhungsgesetz zum 01.10.2022 treten folgende Änderungen in Kraft:

**Mindestlohnerhöhungsgesetz**

Ab dem 01.10.2022 erhöht sich der Mindestlohn von 10,45 EUR auf 12 EUR und die Geringfügigkeitsgrenze (Minijob) wird von 450 EUR auf 520 EUR angepasst. Dies bedeutet, dass ab dem 01.10.2022 grundsätzlich die Versicherungspflicht in Ihrem Beschäftigungsverhältnis wegfällt.

**Bestandsschutzregelung**

Der Gesetzgeber hat für diesen Fall eine Bestandsschutzregelung eingeführt. Sie können selbst über Ihre beitragsrechtliche Beurteilung entscheiden.

Aufgrund des Bestandsschutzes bleiben Sie in Ihrer Beschäftigung bis zum 31. Dezember 2023 versicherungspflichtig in der Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Sie können sich bei der Krankenkasse und der Agentur für Arbeit jedoch auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Wenn der jeweilige Antrag bis zum 02.01.2023 gestellt wird, wirkt die Befreiung rückwirkend ab dem 01.10.2022. Andernfalls ab dem Folgemonat der Antragstellung. Die rückwirkende Befreiung in der Krankenversicherung ist nur möglich, wenn Sie bis zur Befreiung keine Leistungen in Anspruch genommen haben.

Wenn Sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, teilen Sie uns dies bitte mit Angabe des Befreiungszeitpunkts unter folgender E-Mail-Adresse mit:

maxmuster@mustergmbh.de

Bei Fragen kommen Sie auf uns zu. Gerne erläutern wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch die Hintergründe und beantworten Ihre Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann